

Regierungsratsbeschluss

vom 5. April 2011

Nr. 2011/730

Asyl: Einsatz einer Arbeitsgruppe Asyl: asyl-on

Vorläufige Anordnung besonderer Massnahmen für die Unterbringung und Betreuung von asyl- und schutzsuchenden Personen

1. Ausgangslage

Seit Mitte Januar hat die Zuwanderung von arabischen Migranten im Süden von Italien (vor allem Lampedusa) bedingt durch die politischen Entwicklungen erheblich zugenommen. Zwischen Januar und März 2011 sind laut Medienberichten und Schätzungen des Bundesamtes für Migration (BFM) über 15'000 Personen – vor allem via Tunesien – auf Lampedusa gelandet, wovon die meisten in- zwischen auf Sizilien und das italienische Festland weiter verteilt wurden.

Lampedusa wurde bereits im zweiten Halbjahr 2008 – damals über die Route durch Libyen stark von afrikanischen Auswanderern genutzt, wobei primär Personen aus Ländern südlich der Sahara den Weg nach Europa suchten. In der Schweiz stiegen damals die Asylgesuchszahlen um rund das Doppelte an. Ein Abkommen zwischen Italien und Libyen, das gemeinsame Kontrollen vorsah, führte in der Folge zu einer Stabilisierung der Asylgesuchsentwicklung, in Europa und der Schweiz.

Das Ausmass des heute erwarteten Migrationsdrucks aus den Maghrebstaaten, der arabischen aber auch aus der afrikanischen Welt ist jedoch schwer vorauszusagen; somit ist derzeit ungewiss, welche Auswirkungen auf Bund und Kantone zukommen. Auch ist ungewiss, wie sich das Dublin-Übereinkommen bei starken Asylgesuchszahlen umsetzen lässt. Das BFM ist derzeit auf rund 1'250 Asylgesuchen pro Monat ausgerichtet, wofür in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes (EVZ) 1'200 Plätze, ausbaubar bis 1'800 Plätze, zur Verfügung stehen. Das BFM hat signalisiert, weitere Unterkünfte zu suchen. Sollte dies nicht gelingen, müssten die Kantone zusätzliche Strukturen zur Verfügung stellen (vgl. Interview in der Zeitung „Sonntag“ vom 27.02.2011). Gemäss Rundschreiben vom 25.02.2011 geht das BFM vorerst von folgenden Szenarien aus:

- a) Leichter Anstieg: Bis 1'500 Asylgesuche pro Monat (Wahrscheinlichkeit hoch)
- b) Starker Anstieg: Bis 3'000 Asylgesuche pro Monat (Wahrscheinlichkeit mittel)
- c) Sehr starker Anstieg: Mehr als 3'000 Asylgesuche pro Monat (Wahrscheinlichkeit gering)

Der Kanton Solothurn nimmt gestützt auf Art. 21 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1; SR 143.311), d.h. gemäss interkantonalem Verteilerschlüssel, rund 3.5 % der in der Schweiz um Asyl nachsuchenden Personen auf. Per Ende Februar stehen dafür in der ersten Unterbringungsphase (Durchgangszentren Balmberg und Oberbuchsiten) insgesamt 130 Plätze zur Verfügung. Weitere 70–90 Plätze können jeweils kurzfristig im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde in Selzach (Villa Schläfli) geschaffen werden. In einer zweiten Phase erfolgt gestützt auf § 155 Abs.

2

2 Sozialgesetz (SG; BGS 831.1) die Verteilung der asylsuchenden Personen auf die Sozialregionen bzw. Einwohnergemeinden.

2. Einsatz einer Arbeitsgruppe Asyl

2.1 Legitimation einer Arbeitsgruppe

Obwohl sich die Asylgesuchszahlen nach wie vor nicht erhöht haben, so sind die Auswirkungen auf die Kantone, wie vorbeschrieben dargelegt, doch sehr ungewiss und wenig vorhersehbar. Aufgrund dieser Tatsache und auch angesichts der unklaren Signale des BFM bezüglich Erhöhung der Kapazitäten in den EVZ sind die Kantone gut beraten, einen Ausbau ihrer kantonalen Asylstrukturen vorzubereiten, da im Bedarfsfall kurzfristig mehr Asylsuchende aufgenommen und betreut werden müssen.

Die zuständigen Amtsstellen im Kanton Solothurn haben im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und angesichts der sich abzeichnenden Lage erste Vorbereitungsmaßnahmen getroffen. Für die weitere Umsetzung bedarf es der engen und koordinierten Zusammenarbeit von Departementen, Amtsstellen, Polizei, involvierten privaten Institutionen, Einwohnergemeinden und Sozialbehörden. Es ist daher angezeigt, wie im übrigen bereits 1999 im Zusammenhang mit der damaligen Situation in Kosovo, vorübergehend eine Arbeitsgruppe Asyl einzusetzen und ihr die nötigen Kompetenzen einzuräumen, und zwar vorerst im Rahmen

- der ordentlichen Staatstätigkeit;
- der geltenden ordentlichen rechtlichen Grundlagen;
- der vorhandenen, zurückgestellten Bundesmittel für den Asylbereich;
- zusätzlicher, befristeter personeller Ressourcen, soweit notwendig.

2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Das ASO regelt die Koordination, erstellt die Lagebeurteilung und beschliesst (Sofort-) Massnahmen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Asyl vertreten ihren Bereich und stellen die Weiterleitung von Informationen bzw. die Umsetzung der Entscheide der Arbeitsgruppe in ihren Aemtern und Departementen sicher. Allfällige Auskünfte gegenüber Medien erteilt nur das Amt für soziale Sicherheit (ASO); dort, wo andere Amtsstellen betroffen sind, insbesondere das Amt für öffentliche Sicherheit (Afös), nimmt das ASO Rücksprache. Das ASO bezeichnet eine Informationsbeauftragte oder einen Informationsbeauftragten.

3. Bisherige Erfahrungen mit besonderen Lagen im Asylbereich

Während des Balkan-Krieges („Kosovo-Krise“) 1999 hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 741 vom 13. April 1999 zum ersten und bisher einzigen Mal eine Arbeitsgruppe (die damalige Bezeichnung lautete „Einsatzleitung“) für die Dauer der besonderen Lage im Asylbereich eingesetzt. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe sollte sich am „Konzept für die Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen in ausserordentlichen Lagen“ orientieren (vgl. RRB Nr. 817 vom 20. April 1999). Auf die mit vorbehaltenem Entschluss (vgl. RRB Nr. 919 vom 4. Mai 1999) geplante Erklärung der ausserordentlichen Lage im Asylbereich konnte verzichtet werden, da sich die Lage in der zweiten Jahreshälfte wieder entspannte.

Die damals gesammelten Erfahrungen, Erkenntnisse und Lehren für zukünftige Ereignisse wurden im Schlussbericht vom 23. November 1999 festgehalten. Der Regierungsrat nahm von diesem Bericht mit Beschluss Nr. 2316 vom 30. November 1999 Kenntnis. Diese Dokumente sollen, soweit der geltenden Gesetzgebung und den heutigen Strukturen und Organisation noch entsprechend, der vorliegend eingesetzten Arbeitsgruppe Asyl als Grundlage für die Planung zur Bewältigung einer heute zu erwartenden besonderen Lage im Asylbereich zusätzlich dienen.

4. Bereits getroffene Massnahmen

Das ASO hat bereits anfangs Januar 2011 entschieden, das bis dato in Reserve gehaltene Durchgangszentrum in Selzach vorerst mit 30 Plätzen wieder zu eröffnen. Diese Massnahme gründete nicht in erster Linie auf den Unruhen im afrikanisch-arabischen Raum, sondern vielmehr auf der neuen Vollzugspraxis im Zusammenhang mit dem Dublin-Übereinkommen, die es notwendig macht, die Aufenthaltszeit der Asylsuchenden in den Durchgangszentren generell auf 3 bis 4 Monaten auszurichten. Die aktuelle Lage im Asylbereich hat diese Massnahme nun unter einem anderen Gesichtspunkt als notwendig und richtig bestätigt. Das Asylzentrum Selzach kann bei Bedarf auf bis zu 90 Plätzen ausgebaut werden. Somit erhöht sich die Kapazität in den kantonalen Asylstrukturen vorerst auf 160 Plätze, situativ ausbaubar bis 220 Plätze, womit maximal 70 Asylsuchende pro Monat aufgenommen werden können (entspricht rund 2'000 Asylzuweisungen pro Monat oder 24'000 pro Jahr für die ganze Schweiz).

5. Zu treffende Massnahmen

5.1 Bereitstellung von weiteren Unterbringungskapazitäten

Das ASO hat – gestützt auf die jeweils aktuellen Prognosen – Unterbringungskapazitäten bereitzustellen. Dazu gehören oberirdische Unterkünfte für einen ordentlichen Zentrenbetrieb, primär oberirdische (z.B. Militärunterkünfte, freistehende kantonale Liegenschaften, private Unterkünfte) und sekundär unterirdische (z.B. Zivilschutzanlagen) Notunterkünfte sowie Mietwohnungen. Das ASO, Sozialleistungen und Existenzsicherung, ist ermächtigt entsprechende Mietverträge abzuschliessen. Sollte sich ein längerfristiger Bedarf abzeichnen, hat das ASO seine Bemühungen zu verstärken, ständige Durchgangszentren und Reserveplätze zu schaffen.

Die Betreuung soll grundsätzlich durch die ORS Service AG sichergestellt werden. Der Zivilschutz hat einen allfälligen, assistierenden bzw. unterstützenden Dienst sicherzustellen. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) ist daher bei Bedarf zu ermächtigen, für die Einrichtung von Unterkünften und die Übernahme von Betreuungsaufgaben zivilschutzpflichtige Personen anzubieten.

5.2 Aufbau von Tagesstruktur

Soweit Personen in unterirdischen Anlagen untergebracht sind, hat das ASO bzw. die mit der Betreuung eingesetzten Stellen (ORS Service AG, Zivilschutz) für eine Tagesstruktur zu sorgen. Die Aufenthaltsdauer ist in der Regel auf 4 Wochen zu beschränken (Rotation) und in der Regel auf männliche Einzelpersonen auszurichten.

5.3 Verteilung von Asylsuchenden auf die Einwohnergemeinden

Um die Aufnahmekapazität in den bestehenden Zentren zu erhöhen, hat das ASO den Zuweisungsschlüssel für die Verteilung von asylsuchenden Personen jeweils entsprechend den wahrscheinlichsten Prognosen anzupassen. Grundlage hierfür bildet das Zuweisungsverfahren gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/154 vom 27. Januar 2009.

Sozialregionen bzw. Einwohnergemeinden, die ihrer Aufnahmepflicht in den vergangenen Jahren nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind und in der Aufnahmerechnung Rückstände aufweisen, können seitens des ASO prioritär zur Aufnahme von Asylsuchenden verpflichtet und gegebenenfalls durch den Regierungsrat mit Ersatzvornahmen belegt werden.

5.4 Vollzug Rückkehr und Dublin-Verfahren

Das Afös hat seine Bemühungen im Bereich Rückkehrvollzug und der Umsetzung des Dublin-Übereinkommens bei Bedarf entsprechend zu verstärken. Je nach Szenario sind dafür bzw. für die allgemeinen fremdenpolizeilichen Aufgaben zusätzliche, befristete personelle Ressourcen bereitzustellen.

5.5 Medizinische Versorgung

Das Gesundheitsamt (GESA) ist für die Anordnung von Massnahmen im Bereich übertragbare Erkrankungen zuständig, dies in Anlehnung an die Leitlinien des BAG. Es unterstützt die medizinischen Leistungserbringer – insbesondere an den Standorten der Durchgangszentren und Notunterkünfte – in administrativen Belangen. Die Ärzteschaft und Spitäler sind über besondere Massnahmen durch den kantonsärztlichen Dienst zu informieren.

5.6 Öffentliche Sicherheit

Die Polizei Kanton Solothurn hat sich verstärkt auseinander zu setzen mit dem Vorgehen gegen oder im Zusammenhang mit:

- gewalttätigen oder straffälligen asylsuchenden Personen;
- der Bildung von kriminellen Organisationen, Netzwerken oder ad-hoc Gruppierungen;
- illegalen Geschäften, insbesondere mit illegalen Drogen;
- allfälligen Störungen und Angriffen auf Asylunterkünfte.

5.7 Bildung / Schulwesen – Kindergarten und Volksschule

Der Unterricht muss für alle Kinder und Jugendlichen im entsprechenden Alter gewährleistet sein. Die Arbeitsgruppe Asyl kann eine vorübergehende regionale Struktur für Zugezogene ohne Kenntnis der deutschen Sprache einrichten. Diese Struktur soll die Kinder unterstützen in der Tagesstruktur, sie hinführen in einen geregelten Unterricht und sie allenfalls vorbereiten auf die Einschulung in die ordentlichen Strukturen. Das Departement für Bildung und Kultur hat in Verbindung mit den regionalen Schulleitungen Vorbereitungen zu treffen, dass die asylsuchenden Kinder anschliessend in die ordentlichen Strukturen eingeschult werden können.

5.8 Ausserordentliche Lage

Eine ausserordentliche Lage ist gemäss BFM nicht wahrscheinlich. Aufgrund der ungewissen Entwicklung rechtfertigt es sich, bereits jetzt auch dahingehend planerisch vorzusorgen. Für den Fall, dass die vorliegend angeordneten Massnahmen nicht ordentlich erledigt werden können, behält sich der Regierungsrat vor, zum gegebenen Zeitpunkt die ausserordentliche Lage im Asylbereich zu erklären, welche dem Regierungsrat selbst, den Departementen und Amtsstellen erweiterte Kompetenzen zur Durchsetzung von Massnahmen einräumt. Das Departement des Innern, vertreten vom ASO, hat – nach Auftrag durch die Arbeitsgruppe Asyl – einen entsprechenden Beschluss vorzubereiten.

6. **Beschluss**

- 6.1 Der Regierungsrat beauftragt das Departement des Innern, die Unterbringung und Betreuung von asylsuchenden Personen mit verstärktem Aufwand zu gewährleisten. Der Auftrag wird namens des Departementes des Innern federführend vom ASO wahrgenommen und von einer kantonalen Arbeitsgruppe Asyl, asyl-on begleitet.

6.2 Dieser gehören an:

- Hänzi Claudia, Dr. iur., ASO, Leiterin Sozialleistungen und Existenzsicherung (Vorsitz)
- Steffen Reto, ASO, Leiter Fachstelle Asyl
- Hayoz Peter, AföS, Leiter Migration und Schweizer Ausweise
- Kunz André, KAPO, Stv. Chef MEPO
- Cathrein Marcel, AMB, Abteilungsleiter Zivilschutz
- Lanz Christian, Dr. med., GESA, Kantonsarzt
- Ambühl-Christen Elisabeth, AVK, Leiterin Schulbetrieb
- Fässler Cornelia, Hochbauamt, Stv. Leiterin Raum- und Immobilienbewirtschaftung
- Wirtz Olaf*, Vertreter der Konferenz der kantonalen Sozialdienste
- Wenger Peter*, ORS Service AG, Leiter Betreuungsmandat
- Bucher Ulrich*, Vertreter des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)

Die Sitzungsgelder und Spesen für die mit * bezeichneten Personen werden gemäss Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 zulasten des Kredites 319 000 / 81154 / 027 ausbezahlt. Die übrigen Personen gehören der kantonalen Arbeitsgruppe Asyl von Amtes wegen an.

6.3 Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Asyl treffen sich grundsätzlich einmal pro Monat oder bei Bedarf. Sie stellen die Information bzw. die Umsetzung von Weisungen in ihren Bereichen sicher.

Das ASO sichert die Koordination, erstellt die Lagebeurteilung und beschliesst (Sofort-) Massnahmen. Es können situativ Mitglieder der Arbeitsgruppe Asyl hinzugezogen werden. Das ASO informiert die Mitglieder der Arbeitsgruppe unmittelbar über getroffene Sofortmassnahmen.

Das ASO gibt Auskünfte gegenüber Medien zur Tätigkeit der Arbeitsgruppe Asyl. Es bezeichnet eine Informationsbeauftragte oder einen Informationsbeauftragten.

6.4 Der Arbeitsgruppe Asyl wird die Kompetenz erteilt, die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Einzelmassnahmen im Sinne von Ziffer 5 hiervor anzuordnen oder durchzuführen.

6.5 Das AMB wird ausdrücklich ermächtigt, für die Einrichtung und gegebenenfalls für die Übernahme von Betreuungsaufgaben zivilschutzpflichtige Personen anzubieten und das Programm entsprechend den Bedürfnissen im Asylbereich zu gestalten (gilt sinngemäss auch für Personen, die bereits aufgeboden sind), sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

6.6 Für die Einrichtung von Unterkünften wird ein Kredit von max. Fr. 250'000.00 bewilligt. Die Kosten werden dem Kredit 318 541 / 81154 / 027 belastet und sind aus zurückgestellten Bundesmitteln gedeckt (Ausgleichskonto Asyl 280018). Die Staatsrechnung wird nicht belastet. Das ASO wird beauftragt, die Kreditlimite neu beschliessen zu lassen, falls der Bedarf höher ist.

- 6.7 Für den Fall, dass die vorliegend angeordneten Massnahmen nicht ordentlich erledigt werden können, behält sich der Regierungsrat vor, zum gegebenen Zeitpunkt die ausserordentliche Lage im Asylbereich zu erklären, welche dem Regierungsrat selbst, den Departementen und Amtsstellen erweiterte Kompetenzen zur Durchsetzung von Massnahmen einräumt. Das Department des Innern hat einen entsprechenden Beschluss vorzubereiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departemente (5)

Mitglieder Kantonale Arbeitsgruppe Asyl, asyl-on (11); Versand durch ASO
ASO (4); Sozialhilfe und Asyl (3), Amts-Ablage (1)

Polizei Kanton Solothurn

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (121)

Präsidien der Sozialregionen (14)

Geschäftsleitungen der regionalen Sozialdienste (14)

Aktuarat Sozial- und Gesundheitskommission SOGEKO

Fachkommission „Menschen in sozialen Notlagen“ (8); Versand durch ASO

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil

ORS Service AG, Niklaus-Konrad-Strasse 20, 4500 Solothurn